

Gesellschaftervereinbarung betreffend die Allianz für die Region GmbH

Zwischen

- (1) der **Stadt Braunschweig**, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**BS**“)
- (2) der **Wolfsburg AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100405,
(nachfolgend „**WOB AG**“)
- (3) der **Volksbank BRAWO eG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Braunschweig unter GnR 100001,
(nachfolgend „**VOBA BRAWO**“)
- (4) der **Volkswagen Financial Services AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im
Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 210842,
(nachfolgend „**VW FSAG**“)
- (5) der **IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig**, Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IGM-BS**“)
- (6) dem **Landkreis Gifhorn**, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
(nachfolgend „**GF**“)
- (7) dem **Landkreis Goslar**, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
(nachfolgend „**GS**“)
- (8) dem **Landkreis Helmstedt**, Südertor 6, 38350 Helmstedt,
(nachfolgend „**HE**“)
- (9) dem **Landkreis Peine**, Burgstraße 1, 31224 Peine,
(nachfolgend „**PE**“)
- (10) dem **Landkreis Wolfenbüttel**, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,
(nachfolgend „**WF**“)
- (11) der **Öffentliche Sachversicherung Braunschweig**, mit Sitz in Braunschweig,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRA 8875,

- (12) dem **Regionalverband Großraum Braunschweig**, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig,
(nachfolgend „**RGB**“)
- (13) der **Salzgitter Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Salzgitter, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9207,
(nachfolgend „**SZ AG**“)
- (14) der **Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg**, mit Sitz in Gifhorn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 100285,
(nachfolgend „**SPK**“)
- (15) der **Stadt Salzgitter**, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter,
(nachfolgend „**SZ**“)
- (16) der **Stadt Wolfsburg**, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,
(nachfolgend „**WOB**“)
- (17) der **FUNKE Medien Niedersachsen GmbH** (vormals BZV Medienhaus GmbH), mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 408,
(nachfolgend „**FM-NDS**“)
- (18) der **IHK Lüneburg-Wolfsburg**, Am Sande 1, 21335 Lüneburg
(nachfolgend „**IHK-LW**“)
- (19) der **Industrie- und Handelskammer Braunschweig**, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IHK-BS**“)
- (20) der **Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG**, mit Sitz in Peine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRA 100766,
(nachfolgend „**MM-ONDS**“)

– die Parteien zu (1) bis (und einschließlich) (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Gesellschafter**“ oder einzeln ein „**Gesellschafter**“ –

– die Parteien zu (1), (5) bis (10), (12), (15) und (16)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Kommunalbank**“ –

– die Parteien zu (2) bis (4), (11), (13), (14), (17) bis (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Wirtschaftsbank**“ –

und der

- (21) **Allianz für die Region GmbH**, mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371,

– nachfolgend die „**Gesellschaft**“ –

– gemeinschaftlich die „**Parteien**“ und jeweils einzeln eine „**Partei**“ –

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche Verhältnisse.....	1
2.	Beiträge der Gesellschafter.....	4
3.	Nicht-Erbringung der Beiträge.....	5
4.	Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium.....	6
5.	Indexklausel.....	7
6.	Verfügungen über Geschäftsanteile	8
7.	Anwendungsbereich.....	8
8.	Beitritt	9
9.	Laufzeit / Kündigung	9
10.	Aufhebung bestehender Vereinbarungen.....	10
11.	Abtretung von Rechten und Pflichten	10
12.	Keine gesamtschuldnerische Haftung	10
13.	Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten	10
14.	Gesamte Vereinbarung / Schriftform	11
15.	Salvatorische Klausel.....	11
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11

1. Rechtliche Verhältnisse

- 1.1 Die Allianz für die Region GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371 („**AfdR**“ oder „**Gesellschaft**“). Die AfdR ist der regionale Zusammenschluss von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften aus Südniedersachsen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, die Region bestehend aus den Städten Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel zu einem wirtschaftsstarken und lebenswerten Zuhause der Zukunft für über 1,1 Millionen Menschen zu entwickeln.
- 1.2 Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft sind gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird (§ 3 Abs. 1 des neuen Gesellschaftsvertrags). Zu diesem Zweck wird die AfdR über Aktivitäten in den Bereichen Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen (§ 3 Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrages).
- 1.3 Das Stammkapital der AfdR beträgt aktuell noch EUR 27.600,00 und ist eingeteilt in 27.600 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Gesellschafter halten sämtliche Geschäftsanteile der AfdR wie folgt:

#	Gesellschafter	Anzahl Geschäftsanteile	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	Stadt Braunschweig („ BS “)	3.700	13,40 %
(2)	Wolfsburg AG („ WOB AG “)	2.600	9,42 %
(3)	Volksbank BRAWO eG („ VOBA BRAWO “)	2.400	8,70 %
(4)	Volkswagen Financial Services AG („ VW FSAG “)	2.400	8,70 %
(5)	Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V. („ AGV-BS “)	1.100	3,99 %
(6)	IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig („ IGM-BS “)	1.100	3,99 %
(7)	Landkreis Gifhorn („ GF “)	1.100	3,99 %
(8)	Landkreis Goslar („ GS “)	1.100	3,99 %
(9)	Landkreis Helmstedt („ HE “)	1.100	3,99 %
(10)	Landkreis Peine („ PE “)	1.100	3,99 %

(11)	Landkreis Wolfenbüttel („ WF “)	1.100	3,99 %
(12)	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig („ ÖSV-BS “)	1.100	3,99 %
(13)	Regionalverband Großraum Braunschweig („ RGB “)	1.100	3,99 %
(14)	Salzgitter Aktiengesellschaft („ SZ AG “)	1.100	3,99 %
(15)	Sparkasse Celle-Gifhorn- Wolfsburg („ SPK “)	1.100	3,99 %
(16)	Stadt Salzgitter („ SZ “)	1.100	3,99 %
(17)	Stadt Wolfsburg („ WOB “)	1.100	3,99 %
(18)	FUNKE Medien Niedersachsen GmbH (vormals BZV Medienhaus GmbH) („ FM-NDS “)	750	2,72 %
(19)	IHK Lüneburg-Wolfsburg („ IHK- LW “)	550	1,99 %
(20)	Industrie und Handelskammer Braunschweig („ IHK-BS “)	550	1,99%
(21)	Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG („ MM-ONDS “)	350	1,27 %

- 1.4 Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) haben die Gesellschafter einstimmig die als **Anlage 1.4 a)** beigefügten Gesellschafterbeschlüsse gefasst, auf Grundlage derer (i) das Stammkapital von EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 erhöht wurde, (ii) die Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 ermächtigt werden, das Stammkapital um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“) und (iii) der Gesellschaftsvertrag entsprechend der als Teil Anlage 1.4 a) beigefügten Version („**Gesellschaftsvertrag**“) vollständig neu gefasst wurde. Zudem hat der Gesellschafter BS mit dem als **Anlage 1.4 b)** beigefügten notariell beurkundetem Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) sämtliche Geschäftsanteile des Gesellschafter AGV-BS erworben. Nach Eintragung der Kapitalerhöhung und Vollzug der Geschäftsanteilsübertragung werden die Geschäftsanteile an der Gesellschaft wie folgt gehalten:

#	Gesell- schafter	Geschäfts- anteile bisher Anzahl (lfd.- Nrn.)	Geschäfts- anteile neu Anzahl (lfd.- Nrn.)	Geschäfts- anteile gesamt	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	BS	3.700 (1-3.700)	5.004 [KE] (27.601-32.604) 1.100 [Kauf] (23.901-25.000)	9.804	10,4 %
(2)	WOB	1.100 (4.801-5.900)	8.704 (32.605-41.308)	9.804	10,4 %
(3)	VW FSAG	2.400 (15.101-17.450)	7.404 (41.309-48.712)	9.804	10,4 %
(4)	VOBA BRAWO	2.400 (18.701-21.100)	7.404 (48.713-56.116)	9.804	10,4 %
(5)	SPK	1.100 (21.101-22.200)	2.822 (56.117-58.938)	3.922	4,166 %
(6)	WOB AG	2.600 (12.501-15.100)	1.322 (81.397-82.836)	3.922	4,166 %
(7)	IGM-BS	1.100 (25.501-26.100)	2.822 (78.693-81.514)	3.922	4,166 %
(8)	GF	1.100 (5.901-7.000)	2.822 (58.939-61.760)	3.922	4,166 %
(9)	GS	1.100 (7.001-8.100)	2.822 (61.761-64.582)	3.922	4,166 %
(10)	HE	1.100 (8.101-9.200)	2.822 (64.853-67.404)	3.922	4,166 %
(11)	PE	1.100 (9.201-10.300)	2.822 (67.405-70.226)	3.922	4,166 %
(12)	WF	1.100 (10.301-11.400)	2.822 (70.227-73.048)	3.922	4,166 %
(13)	ÖSV-BS	1.100 (22.601-23.700)	2.822 (85.659-88.480)	3.922	4,166 %
(14)	RGB	1.100 (11.401-12.500)	2.822 (75.871-78.692)	3.922	4,166 %
(15)	SZ AG	1.100 (17.451-18.550)	2.822 (82.837-85.658)	3.922	4,166 %
(16)	SZ	1.100 (3.701-4.800)	2.822 (73.049-75.870)	3.922	4,166 %

(17)	IHK-LW	550 (27.051-27.600)	1.411 (89.892-91.302)	1.961	2,083%
(18)	IHK-BS	550 (26.401-26.950)	1.411 (88.481-89.891)	1.961	2,083 %
(19)	FM-NDS	750 (18.551-18.700; 22.201-22.600; 23.701-23.900)	1.211 (91.303-92.513)	1.961	2,083 %
(20)	MM-ONDS	350 (26.151-26.400; 26.951-27.050)	1.611 (92.514-94.124)	1.961	2,083 %

- 1.5 Die Parteien beabsichtigen, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

2. **Beiträge der Gesellschafter**

- 2.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft zukünftig die nachfolgend festgelegten Beträge zur Verfügung zu stellen („**Beiträge**“):

- 2.1.1 Der Gesellschafter BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.2 Der Gesellschafter VOBA BRAWO wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.3 Der Gesellschafter VW FSAG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.4 Der Gesellschafter WOB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.5 Der Gesellschafter SPK wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.6 Der Gesellschafter WOB AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.7 Der Gesellschafter IGM-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.8 Der Gesellschafter GF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.9 Der Gesellschafter GS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.

- 2.1.10 Der Gesellschafter HE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.11 Der Gesellschafter PE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.12 Der Gesellschafter WF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.13 Der Gesellschafter ÖSV-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.14 Der Gesellschafter RGB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.15 Der Gesellschafter SZ AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.16 Der Gesellschafter SZ wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.17 Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.18 Die Gesellschafter MM-ONDS und FM-NDS werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.2 Die Zahlung der in Ziffer 2.1 genannten und nach Ziffer 5 angepassten Beiträge hat durch die Gesellschafter jährlich spätestens bis zum 31. Januar und erstmalig bis zum 31. Januar 2026 zu erfolgen.

3. **Nicht-Erbringung der Beiträge**

3.1 Sollte ein Gesellschafter

3.1.1 seinen nach Ziffer 2 vereinbarten und nach Ziffer 5 angepassten Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung mit Zahlungsfrist von zwei (2) Wochen und anschließender schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von drei (3) Wochen („**Letzte Zahlungsfrist**“) nicht erbringen oder

3.1.2 diese Gesellschaftervereinbarung kündigen,

verpflichtet sich der Gesellschafter bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Die Einziehung bzw. Zwangsabtretung erfolgt dabei im Falle von Ziffer 3.1.1 unmittelbar nach Ablauf der Letzten Zahlungsfrist und im Falle von Ziffer 3.1.2 unmittelbar nach Wirksamwerden der Kündigung. Es wird klargestellt, dass wenn die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS (gemeinsam die „**Pooling-Gesellschafter**“) ihre jeweils gemeinsamen Beitragsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 nicht bzw. nicht vollständig erbringen, jeweils beide betroffene Gesellschafter verpflichtet sind, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung ihrer Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Kündigt einer der Pooling-Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung, so ist der jeweils andere Pooling-Gesellschafter nur dann

nicht zur Zustimmung zur Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile verpflichtet, wenn er innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Kenntnis von der Kündigung durch den anderen Pooling-Gesellschafter rechtsverbindlich erklärt, fortan den Betrag nach Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 allein zu tragen.

- 3.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter über den Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Umstände zu informieren.
- 3.3 Beträgt der Zahlungsrückstand eines Gesellschafters weniger als 10 % seines gemäß Ziffer 2 zu leistenden Beitrags, entsteht die Zustimmungspflicht nach Ziffer 3.1 nicht, wenn der Gesellschafter einen sachlichen Grund vortragen kann und nachvollziehbar darlegt, dass die ausstehende Zahlung innerhalb der kommenden drei (3) Monate erfolgen wird.

4. **Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium**

- 4.1 Jeder Gesellschafter, der einen Betrag von insgesamt mindestens EUR 200.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich erbringt, ist ein Gesellschafter mit erhöhtem Beitrag („**Kategorie 2 Gesellschafter**“). Die übrigen Gesellschafter erbringen jeweils mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich; sie sind Gesellschafter mit Grundbeitrag („**Kategorie 1 Gesellschafter**“), wobei die Pooling-Gesellschafter diesen Betrag jeweils gemeinsam erbringen.
- 4.2 Jeder Kategorie 2 Gesellschafter hält nach Eintragung der in Ziffer 1.4 beschriebenen Kapitalerhöhung und Anteilsübertragung 9.804 Geschäftsanteile an der Gesellschaft; jeder Kategorie 1 Gesellschafter 3.922 Geschäftsanteile. Sollte ein aktueller Kategorie 1 Gesellschafter seinen Beitrag für die Dauer von mindestens drei (3) Jahren auf den in Ziffer 4.1 genannten Betrag eines Kategorie 2 Gesellschafters erhöhen wollen und somit ein Kategorie 2 Gesellschafter werden, werden alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass dieser Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung – unter Verwässerung der Beteiligung aller übrigen Gesellschafter – 5.882 neue Geschäftsanteile erhält, damit sich dessen Beteiligung auf insgesamt 9.804 Geschäftsanteile erhöht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zu diesem Zweck das Genehmigte Kapital ausgenutzt werden soll, soweit zum Zeitpunkt der Erhöhung des Beitrags durch den Gesellschafter noch ausreichend Genehmigtes Kapital vorhanden ist.
- 4.3 Kündigt ein Kategorie 2 Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung gemäß Ziffer 9 und möchte er fortan einen Beitrag in Höhe der Beiträge eines Kategorie 1 Gesellschafters erbringen, verpflichtet er sich bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung von 5.882 seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen, damit sich seine Beteiligung auf die eines Kleinen Gesellschafters, also auf insgesamt 3.922 Geschäftsanteile reduziert. Die übrigen Gesellschafter stimmen der Reduzierung des Beitrags des jeweiligen Gesellschafters aufschiebend bedingt auf die wirksame Zustimmung zur Einziehung der vorbenannten Anzahl von Geschäftsanteilen zu.
- 4.4 Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied für den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die übrigen Gesellschafter verpflichten sich, den Vorschlag des jeweiligen Gesellschafters zu

unterstützen und in der Gesellschafterversammlung für die Wahl des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds zu stimmen, wenn nicht in der Person des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen dessen Wahl spricht. Nimmt ein anderer Gesellschafter das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes an, hat er den vorschlagenden Gesellschafter unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS können das Recht nach dieser Ziffer 4.4, ein Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, nur jeweils gemeinsam ausüben.

- 4.5 Auf Verlangen jedes Gesellschafters ist das von ihm vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied abuberufen und ein neues von diesem Gesellschafter vorzuschlagendes Aufsichtsratsmitglied neu zu wählen. Auf die Abberufung und Neuwahl findet Ziffer 4.4 entsprechende Anwendung.
- 4.6 Der Aufsichtsrat bildet gemäß der als **Anlage 4.6** neu gefassten Geschäftsordnung ein Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils das gemäß Ziffer 4.4 von ihnen vorgeschlagene und gewählte Mitglied des Aufsichtsrats anzuweisen, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats in das Präsidium zu wählen, die gemäß Ziffer 4.4 von den Kategorie 2 Gesellschaftern vorgeschlagen und gewählt wurden, sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Wirtschaftsbank angehören sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Kommunalbank angehören, in das Präsidium zu wählen.
- 4.7 Die Gesellschafter sind sich einig, dass in den kommenden zwei Jahren versucht werden soll, den Aufsichtsrat entsprechend der tatsächlichen Unternehmensgröße gemessen an der Anzahl seiner Beschäftigten anzupassen.

5. Indexklausel

- 5.1 Die vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie die Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 erhöhen oder vermindern sich jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland, wobei jeweils der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres maßgeblich ist. Die Änderung dieser Beträge erfolgt mit Wirkung auf das kommende Jahr. Im Falle einer Erhöhung hat die Gesellschaft, im Falle einer Ermäßigung der Gesellschafter die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen.
- 5.2 Die Änderung der vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie der Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. eines Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 nach der vorstehenden Ziffer 5.1 erfolgt erstmalig für das Geschäftsjahr 2028, wobei die Veränderung des Verbraucherpreisindex zwischen Oktober 2026 und Oktober 2027 maßgeblich ist.
- 5.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die Indexregelung nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen dennoch gültig. Die Parteien werden in diesem Fall auch

für die Vergangenheit eine neue, wirksame Indexregelung oder einen Leistungsvorbehalt vereinbaren, der der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

6. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 6.1 Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft bedarf eine rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine zustimmungspflichtige Verfügung ist insbesondere jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer Unterbeteiligung sowie jedes sonstige Rechtsgeschäft und jeder Vorgang, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen.
- 6.2 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht nur, wenn der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger vorbehaltlos beitrifft und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt.
- 6.3 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht auch in den Fällen, in denen ein Gesellschafter diese Geschäftsanteile an einen Erwerber überträgt, bei dem es sich um ein mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt und zudem der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger beitrifft und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt. Sollten die vorstehenden die Bedingungen für eine Übertragung nach der erfolgten Übertragung nicht mehr vorliegen – insbesondere eine Verbundenheit i.S.d §§ 15 ff. AktG nicht mehr vorliegen – so ist der Erwerber zur Rückübertragung der Geschäftsanteile verpflichtet; sofern er dieser Pflicht nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung nachkommt, erklärt der jeweilige Erwerber bereits jetzt seine Zustimmung zur Einziehung der jeweiligen Anteile.
- 6.4 Die Gesellschafter verpflichten sich, die Zustimmung in einem Gesellschafterbeschluss zu einer geplanten entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zu verweigern, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 6.2 oder 6.3 nicht eingehalten werden.

7. Anwendungsbereich

- 7.1 Dieser Vertrag bezieht sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsanteile, die die Parteien direkt oder indirekt an der Gesellschaft halten.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beginnen für die Parteien und alle später hinzutretenden Gesellschafter ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. dem Tag der Abgabe der Beitrittserklärung.
- 7.3 Im Innenverhältnis der Parteien zueinander gehen die Regelungen in diesem Vertrag den Regelungen des Gesellschaftsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Sollte der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, in seiner jeweils gültigen Fassung, im Widerspruch

zu den Bestimmungen dieses Vertrags stehen, verpflichten sich die Gesellschafter, soweit jeweils rechtlich zulässig, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

8. Beitritt

- 8.1 Die Parteien werden sicherstellen, dass während der Geltungsdauer dieses Vertrags alle Gesellschafter Parteien dieses Vertrags sind. Die Parteien dieses Vertrags unterbreiten hiermit jeder natürlichen und juristischen Person, die zum Erwerb bzw. zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zugelassen wird, das Angebot, diesem Vertrag beizutreten und verzichten insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 Satz 1 BGB. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn das Angebot gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung für alle Parteien angenommen wird. Die Gesellschaft wird sämtliche Gesellschafter (mit Ausnahme des beitretenden Gesellschafters) unverzüglich über den Beitritt informieren. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn er ohne Bedingungen, Zusätze oder sonstige Modifikationen dieses Vertrags erfolgt.
- 8.2 Für den Fall, dass ein Erwerber von Geschäftsanteilen nicht bereit ist, diesem Vertrag beizutreten, sollen alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird.
- 8.3 Soll ein neuer Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung beitreten, muss dieser vorher verbindlich erklären, in welcher Höhe er einen Beitrag erbringen wird, wobei der Beitrag des neuen Gesellschafters mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Änderung dieses Betrags entsprechend Ziffer 5 betragen muss. Je nach Höhe des Beitrages soll seine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft der eines Großen Gesellschafters oder eines Kleinen Gesellschafters wie in Ziffer 4.2 entsprechen.

9. Laufzeit / Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Parteien kann ihre Beteiligung an dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei (3) Jahren zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.2 Scheidet eine der Parteien aufgrund einer Kündigung oder aus sonstigen Gründen aus, wird diese Vereinbarung von den übrigen Parteien fortgesetzt; dies gilt auch im Fall der Insolvenz oder Liquidation einer der Parteien.
- 9.3 Ein Gesellschafter scheidet als Partei automatisch aus diesem Vertrag aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn dieser Gesellschafter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandene Ansprüche aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt. Dieser Vertrag gilt in diesem Fall zwischen den verbleibenden Parteien fort, wobei die Bestimmungen in Ziff. 9 (bis und einschließlich) Ziff. 16 auch zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und den anderen Parteien bis zur Beendigung dieses Vertrags im Übrigen fortgelten.

10. **Aufhebung bestehender Vereinbarungen**

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwaigen vorhergehenden Gesellschaftervereinbarungen betreffend die Gesellschaft zwischen mehreren oder allen Parteien einschließlich, aber nicht begrenzt auf Vereinbarungen zu Geschäftsanteilsübertragungsrechten, Zusatz- und Änderungsvereinbarungen, aufgehoben.

11. **Abtretung von Rechten und Pflichten**

11.1 Vorbehaltlich nachstehender Regelungen, dürfen Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden.

11.2 Eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen gilt als Zustimmung zur Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag. Soweit eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen nicht erforderlich ist, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten keiner weiteren Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.

11.3 Jeder Gesellschafter ist im Falle einer nach diesem Vertrag zulässigen Übertragung von Geschäftsanteilen berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle dem veräußernden Gesellschafter aufgrund dieses Vertrags zustehenden Rechte und Sonderrechte, auch wenn diese ausdrücklich an die Person des veräußernden Gesellschafters geknüpft sind, ganz oder teilweise an den Erwerber zu übertragen (z.B. Zustimmungsvorbehalte). Die Übertragung solcher Rechte bedarf keiner gesonderten Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.

12. **Keine gesamtschuldnerische Haftung**

Soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen den Parteien die Rechte aus dieser Gesellschaftervereinbarung jeweils einzeln zu. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien ist, soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

13. **Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten**

13.1 Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft und soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung der eigenhändig unterzeichneten Erklärung oder Mitteilung per Telefax oder als PDF-Dokument per E-Mail. Erklärungen und Mitteilungen sind an die in der dieser Urkunde beigefügten **Anlage 13.1**, auf die verwiesen wird und Bestandteil dieser Urkunde ist, aufgeführten Adressen zu richten.

13.2 Änderungen in der Adresse einer Partei sind den anderen Parteien vor Eintritt der Änderung rechtzeitig mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, werden ansonsten ordnungsgemäß an die bisherige Adresse versendete Erklärungen und Mitteilungen ungeachtet des fehlenden tatsächlichen Zugangs in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Erklärung oder Mitteilung bei fortdauernder Richtigkeit der Adresse zugegangen wäre.

14. Gesamte Vereinbarung / Schriftform

- 14.1 Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf dessen Gegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand. Mündliche Nebenabreden zu dieser Gesellschaftervereinbarung bestehen nicht.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Gesellschaftervereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die Parteien bestätigen sich ihre jeweilige Auffassung, dass dieser Vertrag dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (C/SG) unterliegt.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist, soweit rechtlich zulässig, Braunschweig.

(Unterschriftenseiten folgen)

[•], den [•]
Stadt Braunschweig

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Volksbank BRAWO eG

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**IG Metall Verwaltungsstelle
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Goslar

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Wolfsburg AG

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Volkswagen Financial Services AG

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Gifhorn

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Helmstedt

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Peine

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Öffentliche Sachversicherung
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Salzgitter Aktiengesellschaft

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Salzgitter

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Wolfenbüttel

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Regionalverband Großraum
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
FUNKE Medien Niedersachsen GmbH

[•], den [•]
IHK Lüneburg-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Industrie- und Handelskammer
Braunschweig**

[•], den [•]
**Madsack Medien Ostniedersachsen
GmbH & Co. KG**

Name: [•]
Funktion: [•]

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

Name: Thomas Krause
Funktion: Geschäftsführer

Name: Toni Guggemoos Mulfinger
Funktion: Geschäftsführer